

203/SPET

vom 10.08.2017 zu 88/PET (XXV.GP)



LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An das
Parlament
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Eisenstadt, am 09.08.2017
Sachb.: Mag. Landl Daniela
Tel.: +43 5 7600-2454
Fax: +43 5 7600-61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.A160-10002-4-2017

Betreff: Petition betreffend Resolution Bürgerinitiative Großhöflein, Lärmschutz;
Stellungnahme

Bezug: 88/PET-NR/2016

Zu der mit E-Mail vom 19. Juni 2017 übermittelten Anfrage betreffend der Petition 88/PET - Resolution Bürgerinitiative Großhöflein – Lärmschutz erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung auf die Stellungnahme vom 17. März 2017 zu verweisen und diesbezüglich auszuführen:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung und die in Folge zuständige Fachabteilung ist als Straßenerhalter lediglich für den Bau und Betrieb der Landesstraßen im Burgenland verantwortlich. Es kann daher eine Stellungnahme nur hinsichtlich der Landesstraßen B16 - Ödenburger Straße sowie der B59 - Eisenstädter Straße (in weiterer Folge kurz B16 und B59) abgegeben werden.

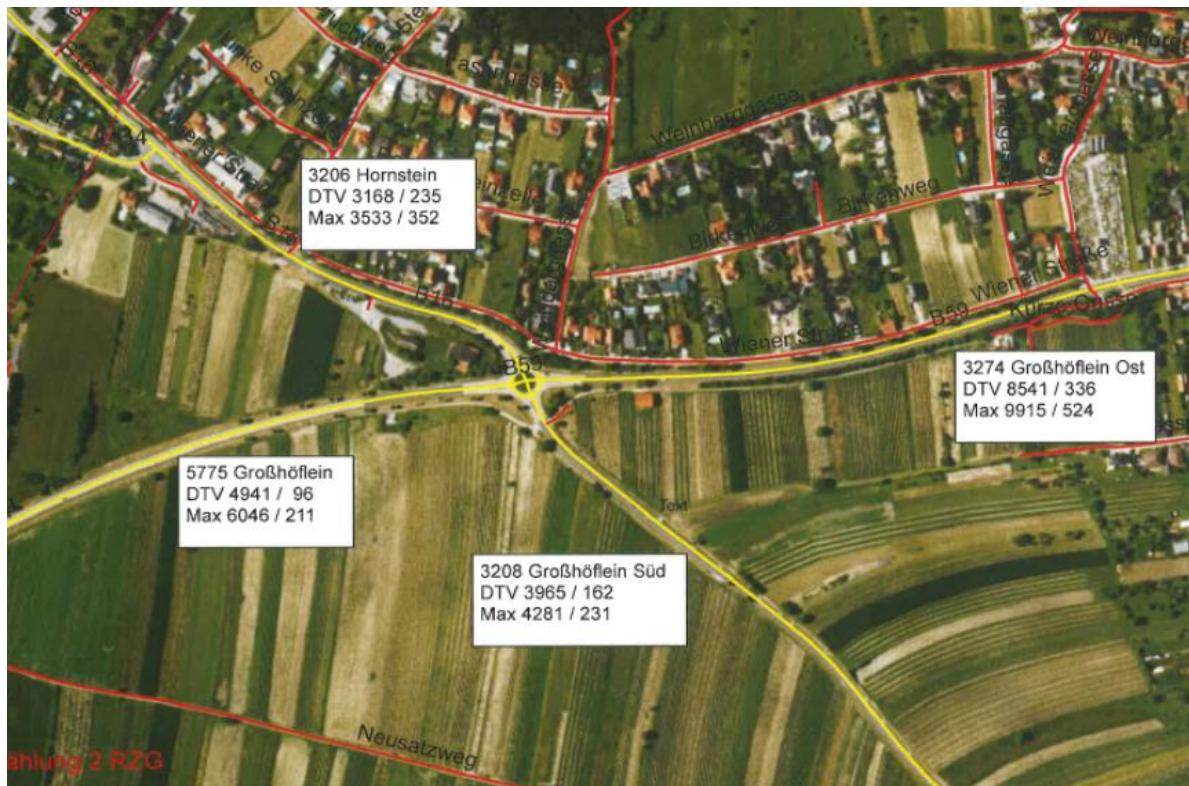
Entlang der B59 (östlich des Kreisverkehrs B16/B59) und der B16 wurde im Nahbereich von Wohnsiedlungen bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h von der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Bezirks-hauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) verordnet.

Bei den sonstigen Landesstraßenabschnitten der B59 und der B16 handelt es sich um typische Freilandabschnitte mit Überholmöglichkeiten und ausreichenden Sichtweiten für den motorisierten Individualverkehr.

Aus Sicht der Landesstraßenverwaltung ist die geforderte Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in diesen Abschnitten auf 70 km/h aufgrund des Straßenumfeldes für die Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und steht zu befürchten, dass diese nur geringe Akzeptanz erfährt.

Die DTV (Wert der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke in Kfz/24h) betragen:

DTV	B16	B59
Nördlich des Kreisverkehrs	3168	-
Östlich des Kreisverkehrs	-	8541
Südlich des Kreisverkehrs	3965	-
Westlich des Kreisverkehrs	-	4941



Auf die räumliche Nähe dieser Straßenabschnitte zur Autobahn A3 darf hingewiesen werden.

Ergänzend wird angemerkt, dass seitens des Landes unter gewissen Voraussetzungen Förderungen von Lärmschutzfenster an Landesstraßen gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
In Vertretung des Landesamtsdirektors:
Dr. Josef Hochwarter

